

# **Haus- und Badeordnung für das beheizbare Freibad der Stadt Jever**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **1. Zweck der Haus- und Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung im Bad finden.

Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter oder Aufsichten für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

## **2. Badegäste**

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

## **3. Weitere Einschränkungen des Zutritts**

Die Benutzung der Schwimmbecken durch größere Gruppen, das Üben von Riegen etc. ist jeweils nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Über die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen und sonstigen geschlossenen Abteilungen ist nach den Umständen im Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

## **4. Eintrittsberechtigung**

Der Badegast erhält gegen Zahlung des Entgeltes seine Eintrittskarte. Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Die Eintrittskarten gelten für den Tag der Ausgabe oder für einen bestimmten Zeitraum. Saisonkarten verlieren ihrer Gültigkeit mit Saisonende.

Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; das Entgelt wird nicht erstattet. Für verlorene oder entwendete Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

## **5. Betriebszeiten**

Die Betriebszeiten werden am Badeeingang sowie auch öffentlich bekanntgemacht.

Bei Überfüllung oder aus betriebsinternen Gründen kann das Bad ganz oder teilweise für Besucher geschlossen werden.

## **6. Badbenutzung**

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für Papier und sonstige Abfälle sind die bereitgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Bei Verunreinigung über das übliche Maß hinaus wird ein Reinigungsentgelt erhoben.

Findet ein Badegast die zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies unverzüglich dem Badepersonal mitzuteilen.

Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

## **7. Badekleidung**

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft alleine der aufsichtsführende Schwimmmeister.

Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

Badekleidung darf im Schwimmbecken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## **8. Verhalten im Bad**

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

Der Zugang zu den Umkleidekabinen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.

Die Kleidung kann in Garderobenschränken verwahrt werden. In derartigen Fällen ist vor Aushändigen der Kleidung das Eigentum an der Sache nachzuweisen. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Badepersonal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.

Schwimmbecken und Sprunganlage dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Die Freigabe des Sprungbereiches erfolgt durch das zuständige Aufsichtspersonal.

Auf der Wasserrutschbahn sind Kinder bis zu einem Alter von 8 Jahren stets durch einen Elternteil oder durch einen anderen Verantwortlichen zu beaufsichtigen.

Nichtschwimmern ist der Zugang nur zum Nichtschwimmerbecken, kleinen Kindern nur der Zutritt zum Planschbecken gestattet. Der Beckenumgang am Schwimmbecken und an der Sprunganlage darf von Nichtschwimmern nicht betreten werden.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Nicht gestattet sind:

- a) Das Rauchen im Sanitär-, Umkleide- und Badebereich
- b) der Genuss mitgebrachten Alkohols
- c) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten, sofern andere Badegäste dadurch gestört oder belästigt werden,
- d) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- e) das Wegwerfen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen,
- f) das Mitbringen von Tieren.

Behältnisse aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

Weiterhin wird nicht gestattet:

- a) andere Schwimmbadbesucher im Becken unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
- b) von den Längsseiten in das Becken zu springen,
- c) auf den Beckenumgängen zu rennen sowie an den Einsteigleitern und Halteständen zu turnen,
- d) Badegäste durch sportliche Übungen zu behindern,
- e) außerhalb der Treppen und Leitern das Becken zu verlassen,
- f) Schwimmflossen, Taucherbrillen u.ä. zu verwenden, ausgenommen zu Lehrzwecken. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr,
- g) andere Schwimmbadbesucher ohne deren Einwilligung zu fotografieren und filmen.

## **9. Haftung**

Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.

Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens ihres Personals Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Schadensersatzansprüche können nur bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

Die Stadt oder ihrer Erfüllungshilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dieses gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Für die durch Einbruchdiebstahl aus den Kleiderschränken abhanden gekommene Gegenstände haftet die Stadt nur bis zu einem Höchstbetrag von 200,- €, sofern der Schrank ordnungsgemäß verschlossen war. Die Haftung

der Stadt beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **10. Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse bzw. beim Aufsichtspersonal abzugeben.

Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Beim Verlust ordnungsgemäß abgegebener Fundsachen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden**

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es wird sofort für Abhilfe gesorgt, sofern dieses möglich ist. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden können schriftlich an die Stadt Jever gerichtet werden.

## **12. Aufsicht**

Das Aufsichts- und Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen; es übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Unfälle sind unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden.

Der aufsichtsführende Schwimmmeister oder Vertreter ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanträge wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Den zuvor genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auch auf Dauer untersagt werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet.

## **13. Badezeit**

Die Badezeit endet mit Verlassen des Bades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Der Badegast muss spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss das Schwimmbecken verlassen und seine Garderobe abholen.

Bei anhaltend schlechtem Wetter kann das Freibad vorzeitig oder ganz geschlossen werden.

## **14. Einlassschluss**

Eintrittskarten werden 45 Minuten vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

## **15. Körperreinigung**

Das Schwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

Die Verwendung von Seife etc. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Übelriechende Einreibungsmittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.

Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und der Becken die Toiletten aufzusuchen; jede Verunreinigung des Badewassers sollte vermieden werden.

## **16. Spiele**

Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Für die bei den Spielen entstehenden Sach- und Personenschäden haften allein die Verursacher.

Jever, den 15.01.2014

Stadt Jever  
Der Bürgermeister